

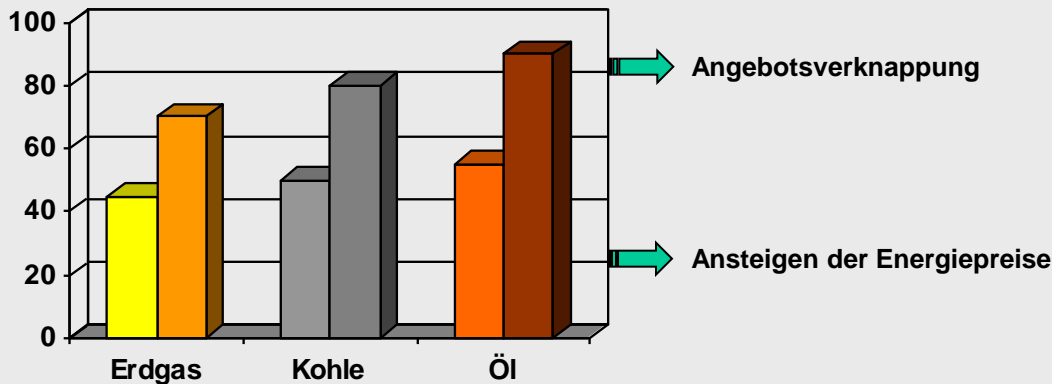
Die Energiepolitik aus der globalen Sicht der Europäischen Kommission

„Energie ist das Blut in den Adern der Wirtschaft und des Wohlstandes.
 Sie ist unentbehrlich für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.
 Sie ist lebenswichtig für die Umwelt“

Die Europäische Union steht in den kommenden Jahren vor energiepolitischen Herausforderungen, von denen die Bürger Europas, insbesondere ihre Konsumenten unmittelbar betroffen sein können. Aus diesen Gründen ist eine globale Sicht der Energiepolitik und der zu ihrer Umsetzung bereitstehenden Instrumente erforderlich. Der dazu erforderliche Orientierungsrahmen wurde im „Weißbuch – Eine Energiepolitik für die Europäische Union“ vorgelegt und von den Vertretern der Länder weitgehend unterstützt. Jetzt geht es darum die Energiepolitik unter Berücksichtigung der Märkte und der internationalen Lage auf der Basis der dazu ausgearbeiteten Programme abzustimmen.



Zunahme der Importabhängigkeit der EU - Länder von 2000 bis 2002 in Prozent



Prognose

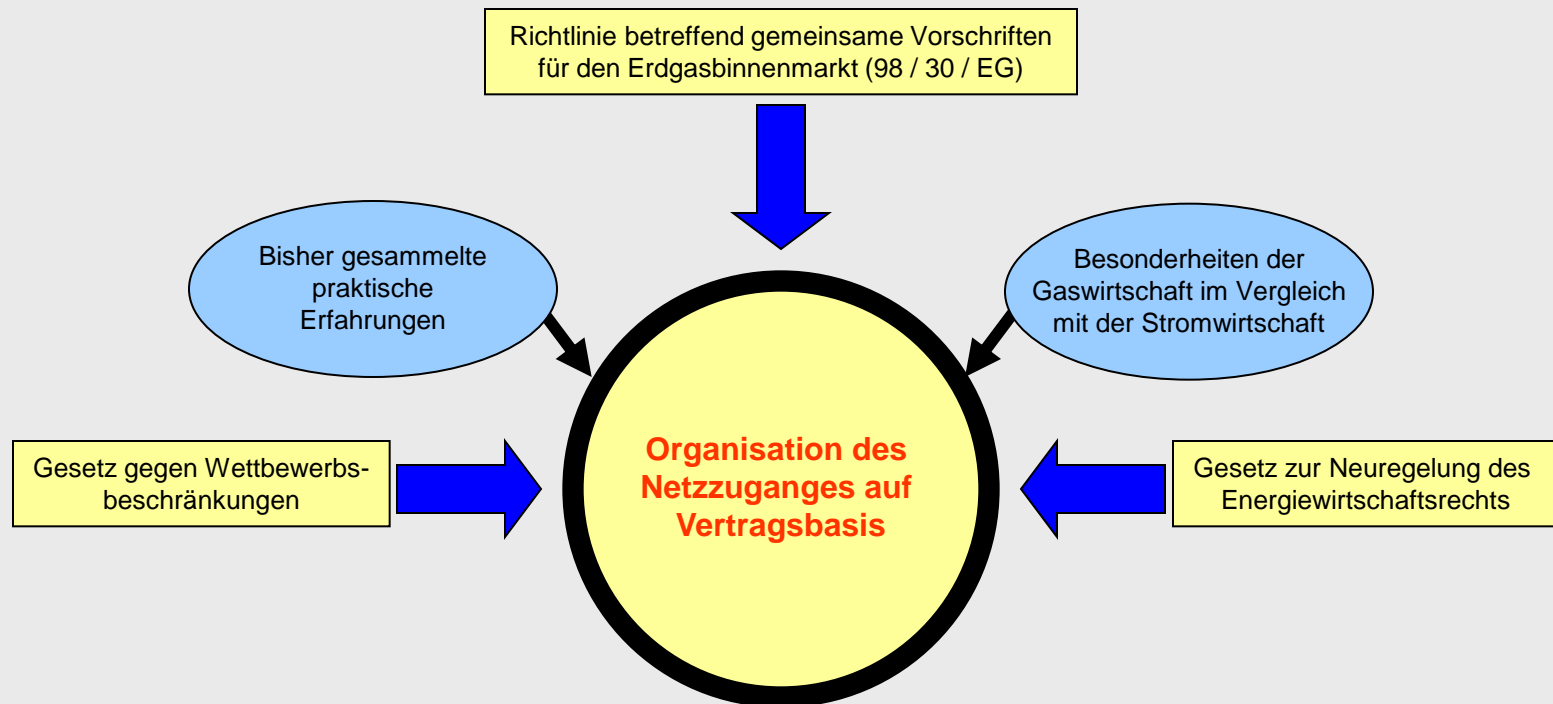
Aktionen der Europäischen Gemeinschaft

- Versorgungssicherheit und internationale Zusammenarbeit im Energiebereich
- Integration der Energiemärkte
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Energiebereich
- Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung

Liberalisierung des Gasmarktes in der Bundesrepublik Deutschland (Gesetze und Vereinbarungen)

Energiewirtschaftsgesetz vom 29.04.1998	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB GasV) vom 21. 06. 1979	
<p>Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt</p> <p>Gründe Kapitel I : Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen Kapitel II : Allgemeine Vorschriften für die Organisation des Sektors Kapitel III : Fernleitung, Speicherung und LNG Kapitel IV : Verteilung und Versorgung Kapitel V : Entflechtung und Transparenz der Buchführung Kapitel VI : Netzzugang Kapitel VII : Schlussbestimmungen</p>	<p>Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 04. 07. 2000</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung 2. Umfang der Verbändevereinbarung 3. Allgemeine Grundsätze 4. Laufzeit der Netzzugangsverträge 5. Systemdienstleistungen 6. Netzzugangsmodelle und –entgelte 7. Schlichtungsstelle 8. Überprüfung der Vereinbarung 9. Anlage 	<p>1. Nachtrag zur Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 01. 04. 2001</p> <p>Verbesserte Transparenz und Vereinfachung des Netzzuganges; Kommerzieller Speicherzugang Bilanzausgleich; Engpassmanagement.</p> <p>2. Nachtrag zur Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 21. 09. 2001</p>
Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas (VV Erdgas II) vom 03. 05. 2002		<p>Technische Rahmenbedingungen zum Netzzugang bei Erdgas einschließlich der Anlage Abrechnungsmessung und Datenbereitstellung; Verfahrensregeln zur Durchführung einer Schlichtung; Einbeziehung der Haushaltskunden in den Gas-zu-Gas-Wettbewerb ab 1. Januar 2002.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung 2. Umfang der Verbändevereinbarung 3. Allgemeine Grundsätze 4. Laufzeit der Netzzugangsverträge 5. Systemdienstleistungen 6. Netzzugangsmodelle und –entgelte 7. Schlichtungsstelle 8. Überprüfung der Vereinbarung 9. Anlagen 		

Ziel der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas (VV Erdgas II) vom 03. 05. 2002



Der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V., der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. und der Verband kommunaler Unternehmen e. V. haben sich darauf verständigt, den eingeschlagenen Weg einer Verbändevereinbarung zur Umsetzung der EU – Richtlinie für Gas fortzusetzen. Sie bringen damit zum Ausdruck, dass sie einer freiwilligen und unter Berücksichtigung aller Belange ausgehandelten Regelung den Vorrang geben.

Intensivierung des Gas – zu – Gas – Wettbewerbs

Mit der VV Erdgas II besteht die Möglichkeit, den Weg des verhandelten Netzzugangs weiter zu beschreiten. Damit eröffnet sich der Weg, bis Oktober 2003 ein wesentlich verbessertes Konzept des Netzzugangs zu entwickeln. Ziele: Mehr Wettbewerb und Transparenz, einfachere Bedienung und Nutzung, Börsenfähigkeit, Diskriminierungsfreiheit, Eignung für das Massenkundengeschäfte und Bilanzkreisfähigkeit. Die Gasversorgung übernimmt mit der VV Erdgas II Struktur und Details Aussagen des nunmehr vorliegenden „Kalkulationsleitfadens Strom“ auch weitgehend für die Berechnung ihrer Netzzugangsentgelte.

Regeln für die zu erbringenden gaswirtschaftlichen Leistungen

Ferngasstufe (Überregionale und regionale Netze)

Die sogenannte Ferngasstufe, bestehend aus den überregionalen und regionalen Ferngasnetzen, wendet zukünftig ein einheitliches Netzzugangsentgelt an, das zunächst auf einem einfachen Punktzahl-Modell basiert. Die Entgelthöhe muss dabei nationalen und internationalen Vergleichen standhalten. Das Testat eines Wirtschaftsprüfers sichert, dass die Netzzugangsentgelte diskriminierungsfrei angewendet werden. Bei Kunden mit einem Jahresverbrauch \approx 20 Mio. kWh soll das Netzzugangsentgelt künftig auf der Grundlage der konkreten gaswirtschaftlichen Leistung berechnet werden (gilt auch für die Endverteilungsstufe).

Endverteilungsstufe (Endverteilerbriefmarke)

Das Netzzugangsentgelt der Endverteilungsstufe für die vereinbarte Transportleistung setzt sich aus einem Arbeitsentgelt, einem Leistungsentgelt und einem Entgelt für Systemdienstleistungen zusammen. Erschwernisse und Besonderheiten können im begründeten Einzelfall (nur für Abnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von \bullet 30 Mio. kWh) geltend gemacht werden. Die Unternehmen der Endverteilungsstufe berechnen ihre Entgelte kostenorientiert auf der Grundlage eines Kalkulationsleitfadens.

Kommerzieller Speicherzugang

Die überregionalen Ferngasunternehmen BEB, Ruhrgas, Thyssengas, VNG und Wingas gewähren im Zusammenhang mit dem Netzzugang auch Dritten den kommerziellen Zugang zu allen ihren freien Speicherkapazitäten nach Maßgabe der von ihnen veröffentlichten Geschäftsbedingungen. Es wird davon ausgegangen, dass sich Marktpreise für den kommerziellen Speicherzugang bilden werden.

Kompatibilität

Die Kompatibilität des zum Transport vorgesehenen Erdgases des Kunden ist gegeben, wenn es keine im Vergleich zum bestehenden Zustand zusätzlichen Angleichungs- oder Umwandlungsmaßnahmen erforderlich macht (keine Verletzung der G260 und G685) und an der Einspeisestelle mit einem Druck ansteht, der es ermöglicht, das Gas ohne zusätzliche Maßnahmen des Netzbetreibers ins Netz zu übernehmen. Ist die Kompatibilität nicht gegeben, so wird der Netzbetreiber soweit möglich dem Kunden zur Herstellung der Kompatibilität ein angemessenes und wettbewerbsfähiges Preisangebot unterbreiten, um den Transport zu ermöglichen.

Bilanzausgleich

Grundsätzlich wird die zeitgleiche Ein- und Auspeisung durch entsprechende Maßnahmen des Kunden angestrebt. Kann dies auf Grund unvermeidbarer, strukturell nicht planbarer Lastschwankungen nicht erreicht werden, so wird dem Kunden von den *Unternehmen der überregionalen Ferngasversorgung* folgende Flexibilität eingeräumt: Die kumulierten Differenzen zwischen den Ein- und Auspeisemengen dürfen zu keinem Zeitpunkt größer als 15% der maximalen Tagesmenge sein. Gleiches gilt analog für die Flexibilität einer stündlichen Einspeisung. Überschreitungen dieser Flexibilität sind dem Netzbetreiber auf vertraglicher Grundlage zu vergüten.

Engpassmanagement

Alle Netzbetreiber in Deutschland werden nach folgenden objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln Netzzugang bei Knappheit von Transportkapazität gewähren: Eine auf Grund Lieferantenwechsel des Endkunden ggf. nicht mehr beanspruchte Kapazitätsbuchung, eine entsprechende Kapazität im Verteilernetz oder eine dem Endkunden zuzuordnende Kapazität in einer Sticheitung muss vorrangig zur Deckung des durch den Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarfes zur Verfügung gestellt werden. Anspruch auf unterbrechbaren Netzzugang ! Allokation nach dem Grundsatz „ first committed – first served “ .

Die Verbände haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die VV Gas noch folgende Regeln enthalten soll:

Technische Rahmenbedingungen, Einbeziehung der Haushalts- und Gewerbekunden in den Gas – zu – Gas – Wettbewerb, Verbesserte Transparenz und Vereinfachung des Netzzuganges und Verfahrensregelungen zur Durchführung einer Schlichtung.

Allgemeine Grundsätze und Anfragen zum Netzzugang

- Der Netzzugang wird nach objektiven, transparenten und nicht – diskriminierenden Kriterien für Erdgasunternehmen und Kunden im Regelfall gewährt. Die Erdgasunternehmen unterlassen auf jeden Fall jegliche diskriminierende Behandlung von Netzbennutzern oder Kategorien von Netzbennutzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen.
- Die Eigentumsverhältnisse an den Netzen werden nicht berührt.
- Unterschiedliche Gasbeschaffenheiten sind kein grundsätzlicher Ablehnungsgrund für den Netzzugang.
- Die Netzbetreiber leisten gegen Entgelt organisatorische Hilfestellung bei der Anbahnung von Transporten.
- Die Kosten für die Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzuganges, insbesondere auch der dazugehörigen Mess, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen, gehen zu Lasten des Kunden.
- Der Anschlusspunkt ist im Hinblick auf die Gegebenheiten des Netzes unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden festzulegen.
- Bezüglich der Verteilung knapper freier Transportkapazität gelten die Regelungen des „Engpassmanagements“ .
- Für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung gelten die Regelungen des „Bilanzausgleiches“ .
- Für jede Abnahmestelle wird im Falle eines Briefmarkensystems das Netzzugangsentgelt berechnet.
- Die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen sowie die Anhaltswerte für die Netzzugangsentgelte sind durch die Netzbetreiber regelmäßig zu veröffentlichen.

Anfragen zum Netzzugang erfolgen schriftlich und müssen konkrete Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- maximal vorzuhaltende Leistung in m³/h
- Einspeisepunkt des Netzbetreibers
- Ausspeisepunkt des Netzbetreibers
- Zeitraum (Beginn und Ende) des Netzzuganges
- Anforderungen des Kunden am letzten Ausspeisepunkt
- Gasbeschaffenheit und Druck am Einspeisepunkt
- geplante Ausspeisemenge aus dem Netz (Endverteilung)

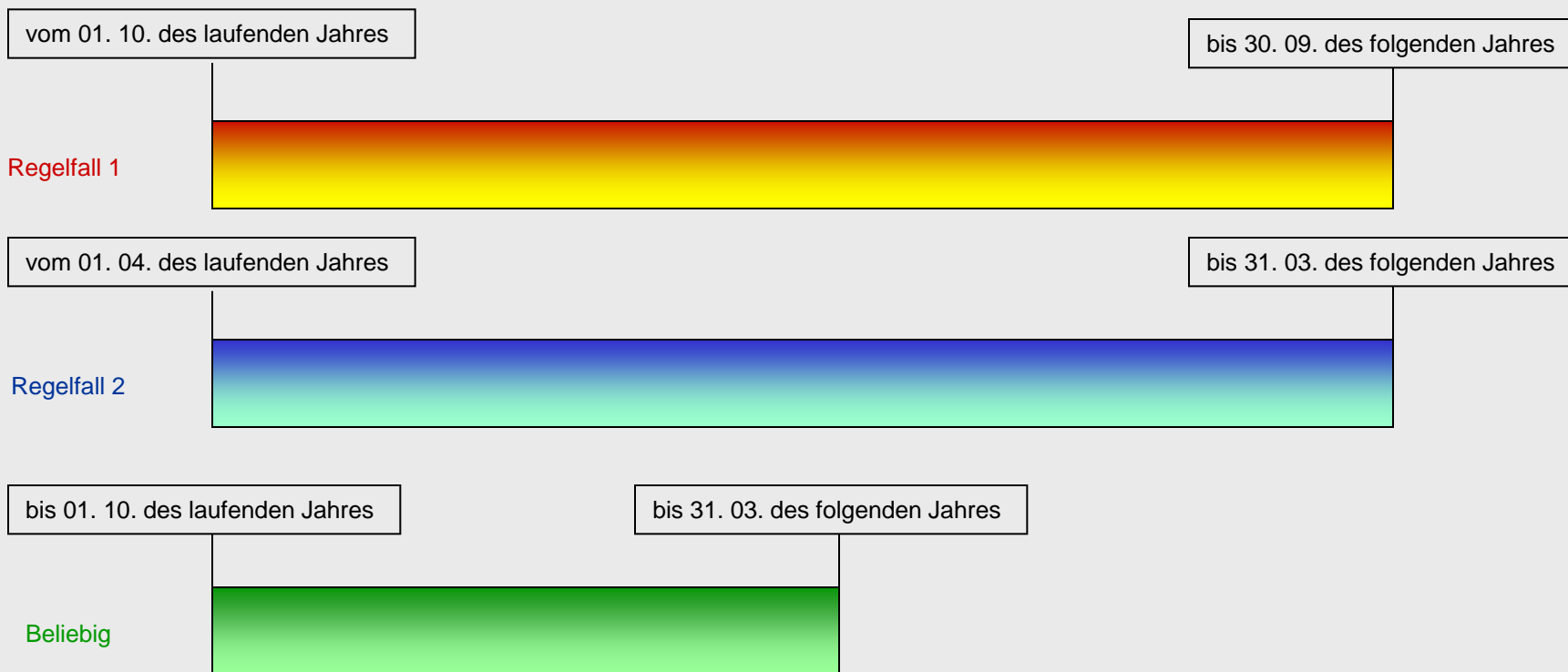
Fristen für die Bearbeitung und Beantwortung der Anfragen:



Für die Klärung offener Fragen

Für die Beantwortung vollst. Anfragen

Laufzeiten der Netzzugangsverträge



Die Laufzeit eines Netzzugangsvertrages beträgt im Regelfall ein zusammenhängendes Jahr oder ein ganzzahliges Vielfaches davon, jeweils beginnend am 01. 10. oder am 01. 04. eines Jahres und entsprechend endend am 30. 09. bzw. am 31. 03. des Folgejahres. Der Netzzugang kann auch für weniger als ein Jahr und/ oder zu anderen Zeitpunkten des Jahres vertraglich vereinbart werden. Wird der Netzzugang für weniger als ein Jahr in Anspruch genommen, so werden im entsprechenden Vertrag Preisvereinbarungen entsprechend der Entgeltmodelle Im Hinblick auf die gaswirtschaftliche Leistung getroffen. Besonderheiten der Leistungsanspruchnahme, in den Wintermonaten (Oktober bis März) und in den Sommermonaten (April bis September) werden dabei berücksichtigt.

Systemdienstleistungen



Systemdienstleistungen sind Handlungen bzw. Maßnahmen von Netzbetreibern, die für den Netzzugang erforderlich sind.

Dazu gehören:

- Empfang und Bestätigung von periodischen Ad-hoc-Mengennominierungen, Mengenänderungen sowie von Messwerten über des eingespeisten Gases, Disposition, Mengenübernahme und –übergabe, Messungen und/oder Allokation bei Übernahme und Übergabe in vorhandenen Anlagen des Netzbetreibers, Auswertung der Messungen, Dokumentation, Abrechnung und Rechnungserstellung.
- Netzsteuerung durch die jeweiligen Netzbetreiber zur Gewährleistung von Zeitgleichheit und Wärmeäquivalenz der übergebenen und übernommenen Mengen im Rahmen der Mess- und Steuertoleranzen durch Einsatz von vorhandenen Verdichtern und Ergasspeichern.
- Odorierung (im Bereich der Regional- und Endverteilung).



Netzzugangsentgelt für die Ferngasstufe

Die Ferngasstufe, bestehend aus den Unternehmen der überregionalen und regionalen Ferngasversorgung, wendet ein einheitliches Entgeltsystem für den Netzzugang an. Das Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass alle betroffenen Unternehmen ihre Ferntransportnetze in Streckenabschnitte unterteilen und diese jeweils mit einer Punktezahl versehen.

Das Netzzugangsentgelt setzt sich zusammen aus

- dem Entgelt für die vereinbarte Transportkapazität in Höhe der vereinbarten maximal vom Kunden nutzbaren Leistung in m³ / h im Jahr zwischen Ein- und Ausseispunkt und
- dem Entgelt für die Systemdienstleistungen.

Das Netzzugangsentgelt für den Transport berechnet sich aus der Formel:

$$NZE_T = Q_{\max} \cdot PW \cdot \sum_{i=1}^n PZ_i \quad i - \text{Anzahl der Streckenabschnitte}$$

Netzzugangsentgelt_Transport = max. Stundenleistung * Punktwert in 1€ / [(m³ / h) * a] * Summe der Punkte zwischen Ein- und Ausseispunkt

Das Entgelt für die Systemdienstleistungen berechnet sich aus der Formel:

$$NZE_S = Q_{\max} \cdot SE_{\text{System}}$$

Entgelt_Systemdienstleistungen = max. Stundenleistung * spez. Entgelt für Systemdienstleistungen

Für das Netzzugangsentgelt insgesamt gilt dann:

$$NZE_G = Q_{\max} \cdot \left(PW \cdot \sum_{i=1}^n PZ_i + SE_{\text{System}} \right)$$

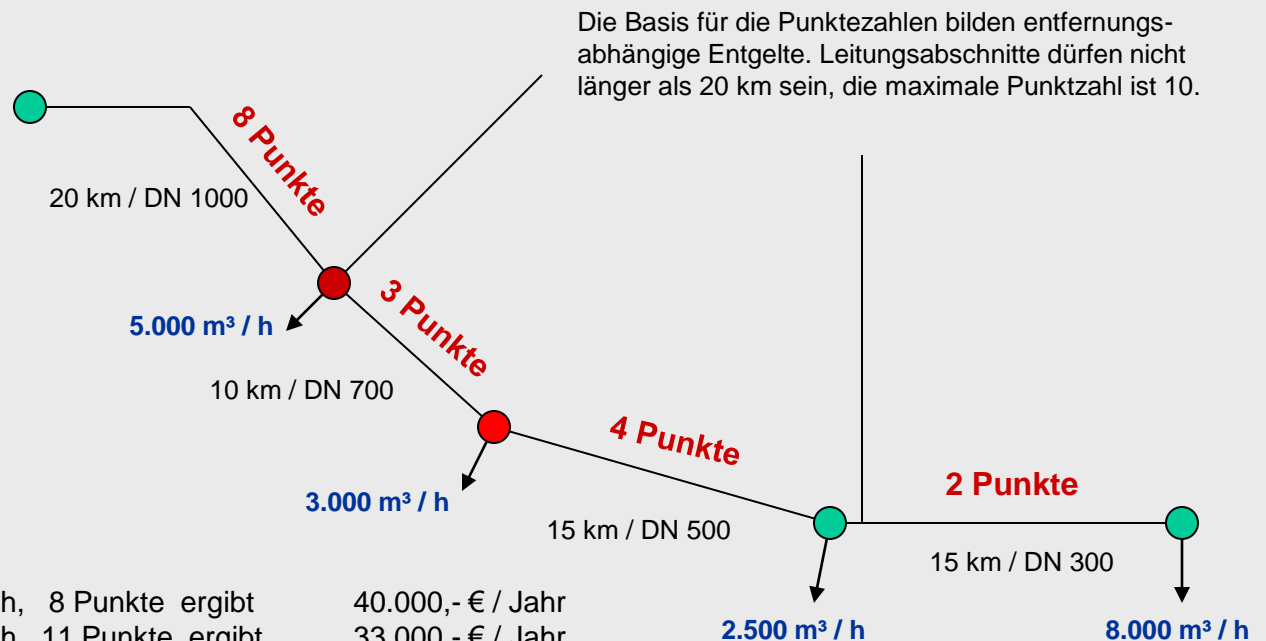
Der Kunde ist berechtigt, die für ihn vorgehaltene max. Stundenleistung flexibel zu nutzen. Im Rahmen der vorhandenen Netzkapazität steht ihm eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2% der vereinbarten max. Stundenleistung zur Verfügung.

Netzzugangsentgelt für die Ferngasstufe (Beispiel)

Die Unternehmen der Ferngasstufe werden sich bei der Vergabe von Punkten für Streckenabschnitte auf nationale und internationale Vergleichsmarktkonzept orientieren. Das Entgelt für die vereinbarte Transportkapazität hängt unter anderem auch von der Entfernung zwischen Ein- und Ausspeisepunkt und der Nennweite oder Druckstufe der in Anspruch genommenen Leitungsstrecken ab.

So können z. B. definiert werden:

Gruppe	DN
A	$x \geq 1000$
B	$700 \bullet x < 1000$
C	$500 \bullet x < 500$
D	$350 \bullet x < 500$
E	$x < 350$



Kunde I :	$Q_{max} = 5.000 \text{ m}^3 / \text{h}$,	8 Punkte ergibt	40.000,- € / Jahr
Kunde II :	$Q_{max} = 3.000 \text{ m}^3 / \text{h}$,	11 Punkte ergibt	33.000,- € / Jahr
Kunde III :	$Q_{max} = 2.500 \text{ m}^3 / \text{h}$,	15 Punkte ergibt	37.500,- € / Jahr
Kunde IV :	$Q_{max} = 8.000 \text{ m}^3 / \text{h}$,	17 Punkte ergibt	136.000,- € / Jahr

Gesamt: $Q_{max} = 18.500 \text{ m}^3 / \text{h}$ 246.500,- € / Jahr

Netzzugangsentgelt für die Endverteilungsstufe

Das Netzzugangsentgelt für die Endverteilung (Endverteilerbriefmarke) setzt sich zusammen aus

- *einem Arbeitsentgelt*
- *einem Leistungsentgelt* und
- *einem Entgelt für die Systemdienstleistungen.*

Strukturelle Erschwernisse und Besonderheiten können für Abnahmestellen mit einem Jahresverbrauch bis zu 30 Mio. kWh geltend gemacht werden.

Der Netzbetreiber hält eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe der vereinbarten maximal vom Kunden nutzbaren Stundenleistung in m^3 / h im Jahr zwischen Ein- und Ausspeisepunkt vor.

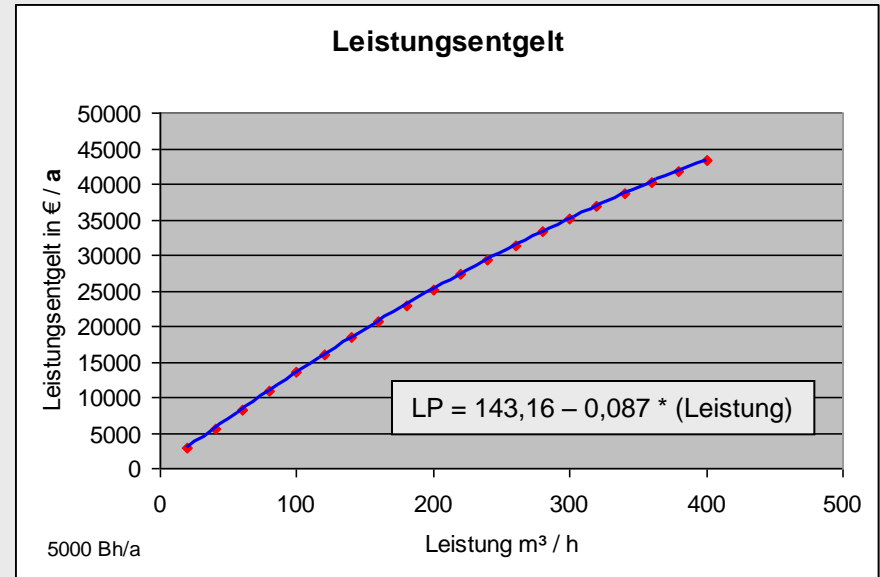
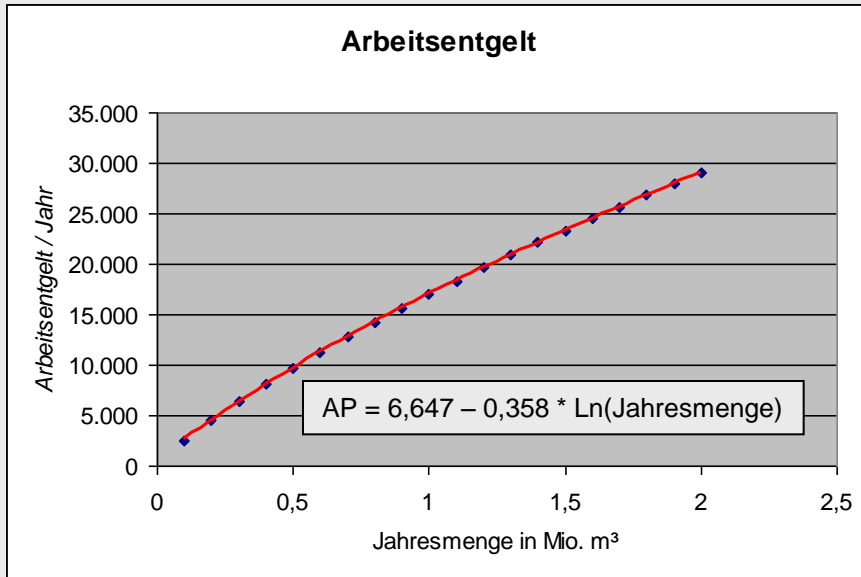
Der Kunde ist berechtigt, die für ihn vorgehaltene max. Stundenleistung flexibel zu nutzen. Im Rahmen der vorhandenen Netzkapazität steht ihm eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2% der vereinbarten max. Stundenleistung zur Verfügung.

Das Netzzugangsentgelt für den Transport wird auf der Basis einer kostenorientierten Betrachtung berechnet, die folgenden Grundsätzen Rechnung trägt:

- Sicherung eines angemessenen Substanzerhalts der Netze
- Sicherung einer auskömmlichen unternehmerischen Verzinsung des eingesetzten Kapitals
- Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse.

Im Interesse der Transparenz und Vereinfachung werden die Netzzugangsentgelte für die Endverteilungsstufe auf der Basis durchschnittlicher Kosten durchgeführt. Dazu findet erstmals am 01. Juli 2003 ein bundesweiter Vergleich (Monitoring) statt.

Netzzugangsentgelt für die Endverteilungsstufe (Beispiel)



Das Entgelt für Systemdienstleistungen beträgt 54,20 € / Kontakt . Im Sonderkundenbereich werden 12 Kontakte / Jahr (⌚ 650 € / Jahr) angesetzt .

Beispiel:

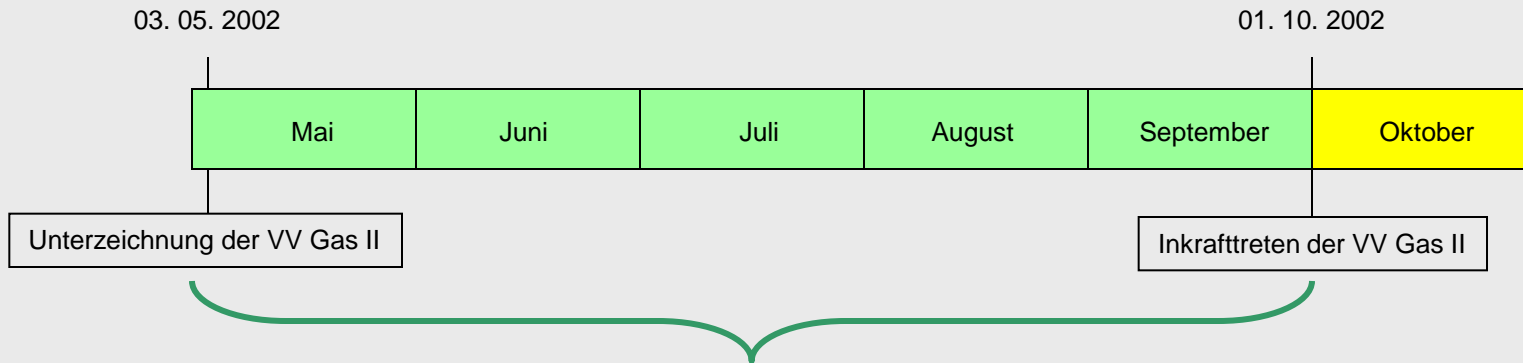
2 Mio. m³ / Jahr entspricht einem Arbeitsentgelt von 29.000 € /Jahr. Bei einer Benutzungsstruktur von 5000 h / Jahr ergibt sich eine maximale Abnahmeleistung von 400 m³ / Stunde, bzw. ein Leistungsentgelt von ca. 43.300 € / Jahr . Daraus folgt ein Netzzugangsentgelt mit Systemdienstleistung von

$$NZE_G = AP \cdot JM + LP \cdot Q_{\max} + 12 \cdot SE_{\text{System}}$$

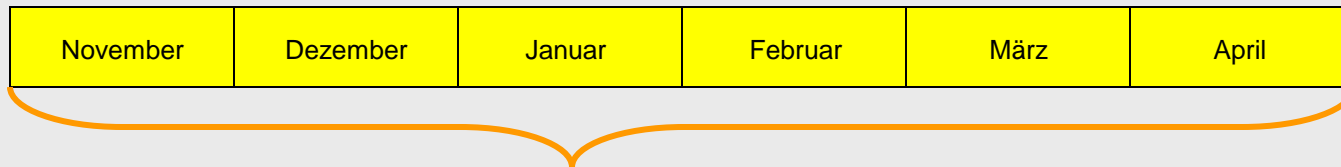
$$NZE_G = (29.000 + 43.300 + 650) \quad \text{€ / Jahr}$$

$$\underline{\underline{NZE_G = 72.950 \quad \text{€ / Jahr}}}$$

Abgestimmte Termine für die weitere Umsetzung der EU-Richtlinie Gas



Bis zum 01. 10. 2002 gilt die VV Gas vom 04.07. 2000 (einschließlich der vereinbarten Nachträge)



Ausarbeitung und Abstimmung eines verbesserten Konzepts der VV Gas

